

Antrag 2026/I/Verk/4

Kreis Bergedorf

Nutzungsberechtigung für Behindertenparkplätze erweitern

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der
2 SPD beschließen:
- 3 Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft, die SPD-Bundestagsfraktion, sowie die so-
4 zialdemokratischen Mitglieder des Senats und der Bundesregierung sind aufgerufen, umge-
5 hend eine Bundestags- und Bundesratsinitiative zur Erweiterung der Nutzungsberechtigung
6 von Schwerbehindertenparkplätzen zu starten.
- 7 Die gesetzlichen Regelungen in der Straßenverkehrsordnung sind anzupassen, so dass auch
8 Inhaber:innen des nationalen orangenen Parkausweises Schwerbehindertenparkplätze nutzen
9 dürfen.
- 10 Eine entsprechende Ausnahmeregelung, als praktische Ausführung der StVO § 46, ist Länder-
11 sache und in Hamburg schnellstmöglich zu schaffen.

12 **Begründung**

- 13 Derzeit dürfen Schwerbehindertenparkplätze nur mit dem blauen EU-Parkausweis, also bei
14 Vorliegen eines Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen wie "aG" (außergewöhnlich geh-
15 behindert), "Bl" (blind) oder "H" (hilflos) genutzt werden.
- 16 In einer alternden Gesellschaft werden diese Schwerbehindertenstellplätze aber zunehmend
17 von nicht zu 100% in der Mobilität eingeschränkten Personen, die sich z.B. nur noch kurze Stre-
18 cken am Rollator fortbewegen können, dringend benötigt. Diese Personengruppe ist häufig nur
19 berechtigt, einen orangenen Parkausweis zu erhalten, mit dem die mit dem blauen Rollstuhl-
20 symbol gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätze nicht genutzt werden dürfen.
- 21 Der orangene Parkausweis wird ab einem Grad der Behinderung von 80 mit Merkzeichen G und
22 B, oder bei Kombination verschiedener Erkrankungen auch bei niedrigeren Graden der Behin-
23 derung ausgestellt.
- 24
- 25 In Berlin und Brandenburg gibt es bereits entsprechende landesrechtliche Sonderregelungen
26 zu §46 StVO, die das Parken mit orangenem Parkausweis auf Schwerbehindertenparkplätzen
27 gestatten. Hamburg sollte diesem Vorbild umgehend folgen und sich darüber hinaus für eine
28 bundeseinheitliche Regelung einsetzen.